AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.66 vom 25. November 2025

Ag Zivilgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.66

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.66 du 25 novembre 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.66 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Ge- setzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezo- gen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Zur Beschwerde legitimiert sind die durch den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde Betroffenen, d.h. wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und in seinen rechtlich oder tatsächlich geschützten Interessen verletzt wird (GEORG J. WOHL, in: Kurz- kommentar SchKG, 3. Auflage 2025, N. 6 zu Art. 18 SchKG). Die Zwangs- vollstreckungsorgane – insbesondere das Betreibungs- und das Kon- kursamt – sind in der Regel nicht zur Beschwerde legitimiert. Auch im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gilt der Grundsatz, dass eine untere Behörde, deren Verfügung durch eine obere Instanz nicht bestätigt worden ist, ihren Standpunkt nicht auf dem Rechtsmittelweg durchsetzen kann. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Konkursverwaltung zur Be- schwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. das Bundesgericht grundsätzlich dann legitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger geltend macht. Ferner wird den Zwangsvollstreckungsorganen das Recht zur Weiterziehung zugestanden,

um fiskalische bzw. gebührenrechtliche Interessen wahrzunehmen (Art. 2 GebV SchKG), oder wenn ihre eigenen materiellen oder persönlichen Inte- ressen betroffen sind (BGE 119 III 4 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 5A_688/2012 vom 29. April 2013, E. 2 m.w.H.; WOHL, a.a.O., N. 20 zu Art. 17 SchKG i.V.m. N. 6 zu Art. 18 SchKG). Abgesehen von diesen Aus- nahmen ist ein Vollstreckungsorgan, das eine andere Rechtsauffassung als die untere kantonale Aufsichtsbehörde vertritt, nicht zur Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde legitimiert (WOHL, a.a.O., N. 6 zu Art. 18 SchKG).

E. 1.2

Aus der Begründung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass das Regionale Betreibungsamt Q._____ mit der Beschwerdeerhebung weder fiskalische noch gebührenrechtliche Interessen wahrnimmt. Vielmehr geht es ihm einzig um die von ihm abweichend zur Vorinstanz vorgenommenen Berechnungen der Existenzminima in den Pfändungsgruppen Nr. bbb und Nr. aaa. Das Regionale Betreibungsamt Q._____ ist daher als Behörde nicht zur Beschwerde legitimiert. Dass der Betreibungsbeamte ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse hätte, wird von ihm weder dargetan noch ist ein solches ersichtlich. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigun- gen zugesprochen. Zustellung an: […]

- 5 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Ent- scheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Hän- den hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 25. November 2025 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.